



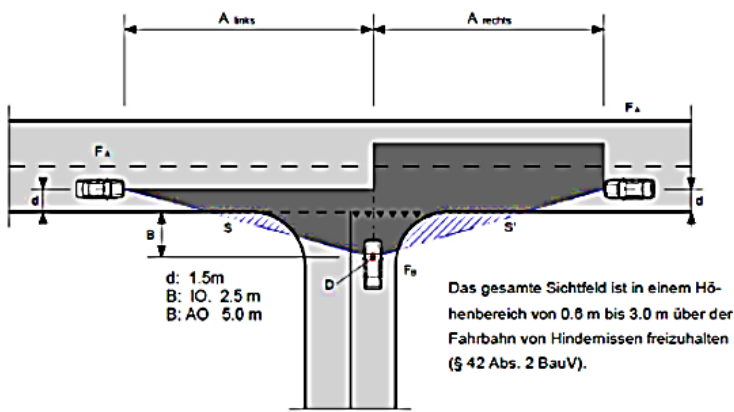
Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten

Das Merkblatt findet gestützt auf § 42 Bauverordnung (BauV) Anwendung für alle Strassen mit plangleichen Knoten sowie für Radwege und Grundstückzufahrten (private Ausfahrten/Parkfelder). Die Angaben im Merkblatt basieren auf dem *Merkblatt Sicht im Strassenraum* des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

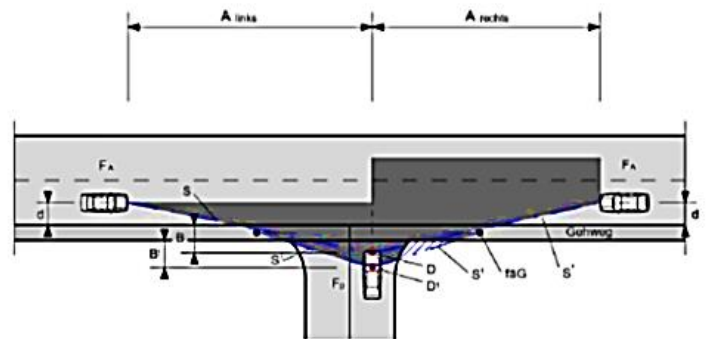
(Auszug Merkblatt Sicht im Strassenraum, Kanton Aargau, Stand 1. Februar 2021)

3.1 Sichtverhältnisse an Knoten ohne Geh- oder Radweg und ohne Rechtsvortritt



3.2 Sichtverhältnisse bei Gehwegüberfahrten

Bei Gehwegüberfahrten können die Sichtzonen in zwei Stufen festgelegt werden – zuerst die Sicht auf den Gehweg, danach die Sicht auf die Fahrbahn.



- A Knotensichtweite
- D Beobachtungspunkt
- S' Sichtlinie im Überholfall
- FA Vortrittberechtigtes Fahrzeug
- Sichtfeld (gesamtes Feld mit freizuhaltender Sicht)
- Sichtzone (Zone ausserhalb Strassenparzelle)
- B Beobachtungsdistanz
- S Sichtlinie
- d Abstand Mitte Fahrzeug bis Fahrbahnrand
- FB Vortrittbelastetes Fahrzeug

- d_{Gehweg}: 1/2 Gehwegbreite, max. 1.5 m ab hinterem Gehwegrand
- B_{IO}: 2.5 m
- B_{AO}: 5.0 m
- B' Beobachtungsdistanz gemessen ab Gehwegrand
- B Beobachtungsdistanz gemessen ab Fahrbahnrand
- D' Beobachtungspunkt für Sicht auf Gehweg
- D Beobachtungspunkt für Sicht auf Fahrbahn
- S' Sichtlinie auf Gehweg
- S Sichtlinie auf Fahrbahn

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normalfall mit d = 1.5 m

V (km/h)	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
	HVS / VS ¹	untergeordnete VS	verkehrsorientiert	siedlungsorientiert	Rechtsvortritt
20				2.5 / 15	2.5 / 15
30				2.5 / 25	2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5 / 30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	2.5 / 40
60	5.0 / 80	5.0 / 80	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 A bs. 4 SSV: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittberechtigte Rad- und/o der Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273a, Ziffer 3

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss gemäss BauV ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.60 m und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.

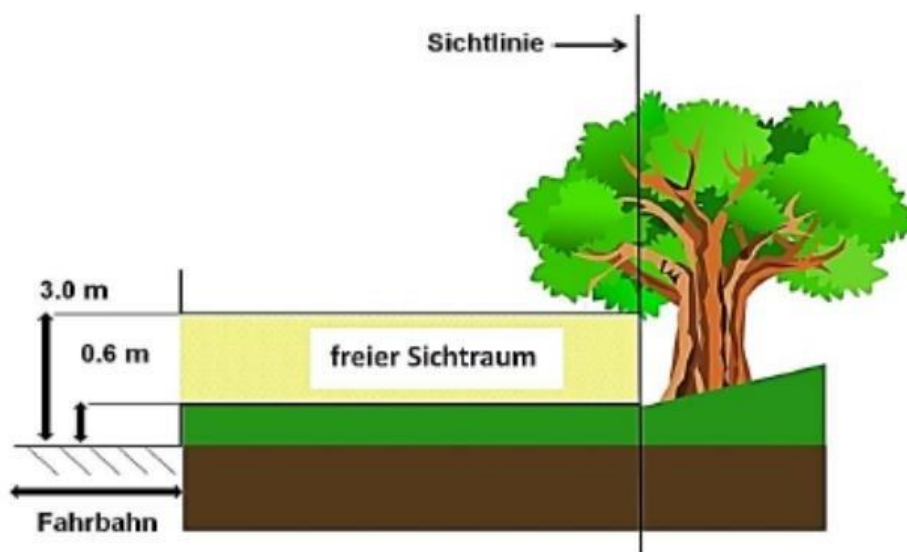
Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume und andere Pflanzen welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, müssen gemäss § 112 Baugesetz beseitigt oder angepasst werden.

Wieso sind Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken können. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge.

Ausschnitt "Merkblatt Sicht im Strassenraum", Kanton Aargau



Warum?

Die Augen von Lenker und Lenkerinnen normaler PW's liegen auf einer Höhe von ca. 1.00 m bis 1.20 m über Strassenniveau und verfügen bei vorschrittskonformer Höhe von seitlichen Einfriedungen über die notwendigen freien Sichtverhältnisse. Wird dies eingehalten, können alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder auf dem Schulweg und ZweiradfahrerInnen, rechtzeitig wahrgenommen werden.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofiles zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche).

Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Bauverwaltung Würenlos (056 436 87 50) gerne zur Verfügung.